

**Thüringer Justizministerium  
z.Hd. Frau Gebhardt  
nachrichtlich:  
Herrn AL 4 o.V.i.A.**

**-nur per E-Mail-**

**Der Landesvorstand  
Gartenstraße 04  
07958 Hohenleuben**

Tel: +49(0)36622 50103  
Fax: +49(0)36622 50194  
E-Mail: [post@bsbd-thueringen.de](mailto:post@bsbd-thueringen.de)

Hohenleuben, den 24.07.2013

Sehr geehrte Frau Gebhardt,

zunächst möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass uns als BSBD Landesverband die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde und dass gegenüber den bisherigen Entwürfen bereits einige Sachverhalte, die von uns kritisch angemerkt wurden, im neuen Entwurf in unserem Sinne verändert wurden. Dies bezieht sich insbesondere auf den Erhalt der **Arbeitspflicht** und die Gewährung von Lockerungen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten erst nach einer Verbüßung von in der Regel **10 Jahren** Freiheitsentzug.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Außerkraftsetzung des Jugendstrafvollzugsgesetzes und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes im Zusammenhang mit der Zusammenfassung zu einem Strafvollzugsgesetzbuch **ausdrücklich nicht begrüßt** wird. Durch diese Zusammenfassung wird das Gesetzbuch sehr unübersichtlich aufgrund der einzelnen Verweise auf die verschiedenen Haftarten. Ferner haben wir erhebliche Bedenken, inwieweit dieses Gesetzbuch durch die Bediensteten des Justizvollzuges in der täglichen Praxis anwendbar ist.

## **Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:**

Zu vor sei noch angemerkt, dass hier nicht aufgeführte Regelungen von uns nicht beanstandet bzw. kritisiert werden.

### **zu § 13 Diagnoseverfahren**

Anstatt „Diagnoseverfahren“ sollte eher der Begriff „Behandlungsuntersuchung“ verwendet werden. Wie im Abs. 2 ausgeführt sollte dies durch qualifiziertes Personal mit wissenschaftlicher Ausbildung durchgeführt werden. Nach dem Psychotherapeutengesetz sind zur Diagnostik nur **Psychologische Psychotherapeuten** zugelassen. Da der Thüringer Justizvollzug über solche nicht verfügt, sollte an dieser Stelle eine **Behandlungsuntersuchung** durch vorhandene Dipl.-Psych. durchgeführt werden.

### **zu § 14 Vollzugs- und Eingliederungsplan**

Die in **Absatz 2** vorgesehene Frist zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes von 4 Wochen bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von weniger als einem Jahr erscheint aus Sicht der Praxis eher zu kurz bemessen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bei den entsprechenden Gefangenen gemäß § 15 Absatz 4 des Entwurfes zeitgleich auch der Eingliederungsplan in der konkreten Form zu erstellen ist. Die vorgesehene Frist von 4 Wochen erscheint insbesondere im Hinblick auf den festgelegten Umfang und die geforderte Qualität des Vollzugs- und Eingliederungsplanes, insbesondere auch im Hinblick auf die vorgesehene Beteiligung von Personen und Institutionen außerhalb des Vollzuges erfahrungsgemäß daher als zu kurz, sofern die inhaltlichen Forderungen komplett umgesetzt werden sollen.

Die in den **Absätzen 5 und 6** vorgesehene **Teilnahme** von Personen außerhalb des Vollzuges an Konferenzen wird durch uns sehr kritisch gesehen, da in diesen Konferenzen auch über rein vollzugliche Maßnahmen gesprochen wird.

## zu § 17 Trennungsgrundsätze

Die im Entwurf vorgesehene Regelung geht über die bestehenden Regelungen hinaus, da sie die im Absatz 1 Satz 1 zunächst allgemein vorgeschriebene Trennung im Satz 2 konkretisiert, weil die getrennte Unterbringung in eigenständigen Anstalten, zumindest in getrennten Abteilungen erfolgen soll.

Nach Absatz 3 können die Gefangenen ausnahmsweise mit solchen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn ihre geringe Anzahl eine getrennte Unterbringung (Anm. nach Absatz 1) nicht zulässt.

Aufgrund der Anzahl der im Freistaat Thüringen inhaftierten Personen und deren Verteilung auf unterschiedliche Haftarten ist davon auszugehen, dass die nach Haftarten getrennte Unterbringung in eigenständigen Anstalten eher die Ausnahme bilden wird. Außerdem wird allgemein angestrebt, aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte zukünftig größere Vollzugsanstalten vorzusehen. Dies steht aber im Gegensatz zu der im Absatz 1 vorgesehenen getrennten Unterbringung in eigenständigen Anstalten. Es ist davon auszugehen, dass allenfalls die lediglich als Mindestalternative vorgeschriebene Unterbringung in getrennten Abteilungen den Regelfall darstellen wird.

Unzweckmäßig und praxisfremd erscheint zudem auch, sich seitens des Gesetzgebers dahingehend zu binden, dass die getrennte Unterbringung mindestens in getrennten Abteilungen als gesetzliche Mindestforderung erfolgen soll.

Die Umsetzung der im Entwurf vorgesehenen Regelung würde vermutlich dazu führen, dass vergleichsweise kleine Vollzugsabteilungen gebildet werden. Praxisgerechter wäre es, alternativ im Absatz 1 Satz 2 festzulegen, dass die getrennte Unterbringung in getrennten Abteilungen, zumindest in getrennten Wohngruppen erfolgen soll. Dies würde eine unterschiedliche, auf die spezielle Haftart ausgerichtete Unterbringung und Vollzugsgestaltung bei gleichzeitig bestehender Flexibilität ermöglichen und wäre insofern praxisgerechter.

## **zu §§ 18 und 19 Unterbringung und Aufenthalt während und außerhalb der Einschlusszeiten**

Durch die vorgesehenen Regelungen verabschiedet sich der Entwurf von der bisher in allen Vollzugsgesetzen vorgesehenen Tageseinteilung in Arbeit, Freizeit und Ruhezeit und führt als zeitlichen Aspekt der Unterbringung den Begriff „Einschlusszeit“ ein.

Der Begriff „Einschluss“ war bisher, wie die Begriffe „Aufschluss“ oder „Umschluss“, ein Begriff, der einen vollzugspraktischen Vorgang oder Zustand beschrieben hat, ohne dass sich bisher daraus konkrete Rechtsfolgen ergeben haben. Er wurde bisher für bestimmte Bereiche der Anstalt einheitlich festgelegt und richtete sich nach Erfordernissen des Tagesablaufes.

Die Praxis versteht unter Einschluss bisher die Unterbringung der Gefangenen auf den ihnen zugewiesenen Hafträumen unter Verschluss. Der Einschluss umfasste daher einerseits die Ruhezeit, galt aber außerhalb der Ruhezeit in der Regel auch für Gefangene, die während der Arbeitszeit, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Arbeit eingesetzt waren, sofern aus vollzugsorganisatorischen Gründen keine anderen Festlegungen getroffen wurden oder der Gefangene an Behandlungs- und Vollzugsmaßnahmen außerhalb seines Haftraumes teilgenommen hat.

Insofern wäre es künftig nicht mehr möglich, die Einschlusszeit wie derzeit nach Bereichen festzulegen oder den Begriff „Einschluss“ als rein vollzugsorganisatorischen bzw. praktischen Begriff anzusehen.

Es stellt sich die Frage, ob sich Gefangene, die nicht arbeiten, dann zukünftig im Gegensatz zur bisherigen Praxis in Gemeinschaft aufhalten sollen, da es sich bei der entsprechenden Tageszeit nicht um Einschlusszeit handeln kann. Die beabsichtigte Neuregelung lässt dies offen bzw. bedarf aus hiesiger Sicht, auch weil der Begriff „Einschlusszeit“ im Entwurf nicht näher definiert ist, einer weiteren Erörterung bzw. Klarstellung. Auch die Begründung zu § 19 stellt lediglich fest, dass die Regelung im Entwurf dem Angleichungsgrundsatz Rechnung trägt, da auch außerhalb des Vollzuges Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden. Offen bleibt im Hinblick auf die entsprechende Formulierung daher, ob Gefangene, die nicht zur

Arbeit eingesetzt sind, zur entsprechenden Zeit (parallel zur Arbeitszeit) einen Anspruch auf Aufenthalt in Gemeinschaft haben.

Problematisch dürfte sein, dass u. U. die anderen Gefangenen der Wohngruppe zur entsprechenden Zeit arbeiten und der Gefangene, der als einziger seiner Wohngruppe nicht arbeitet, eventuell sogar in einen anderen Bereich „umgeschlossen“ werden müsste.

### **zu § 22 Geschlossener und Offener Vollzug**

Im Absatz 2 sollte formuliert werden, dass eine Unterbringung im Offenen Vollzug erst nach einer Erprobung im s.g. „Stufenvollzug“, also namentlich nach der erfolgreichen Absolvierung von Lockerungsmaßnahmen, des geschlossenen Vollzuges erfolgen sollte.

### **zu § 24 Sozialtherapie**

Der Entwurf sieht vor, dass Gefangene in der Sozialtherapie unterzubringen sind, wenn dies zur „Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt“ ist. Eine erhebliche Gefährdung liegt nach dem Entwurf vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Damit trennt sich der Entwurf von der bisherigen Bestimmtheit, wonach Gefangene mit bestimmten Straftaten zwingend in der Sozialtherapie unterzubringen sind und ersetzt dies mit einer Prognose für die Zukunft, die zudem noch die Frage aufwirft, was unter „erheblich“ zu verstehen ist.

In der Begründung zum Entwurf des § 24 Absatz 2 wird versucht, dies weiter zu konkretisieren. Allerdings spricht die Begründung von „abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten“.

Die Formulierung „schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung“ im Entwurf ist eher missverständlich, da der Eindruck entsteht, dass mit dem Begriff „schwerwiegend“ in Kombination mit dem Straftatbestand eher die Intensität der Tathandlung o. Ä.

verstanden wird und eben gerade nicht der Straftatbestand generell als schwerwiegend eingestuft wird.

Der Entwurf lässt insofern eine Konkretisierung offen. Es sollte insofern eine Klarstellung erfolgen.

### **zu § 25 Psychotherapie**

Das Psychotherapeutengesetz führt im § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes aus, dass die Ausübung von Psychotherapie „... jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben ...“ ist.

Die Regelungen des § 25 sagen aber aus, dass es sich im Sinne dieses Gesetzes überwiegend um die Verringerung eines Rückfallrisikos (siehe Begründung zum § 25 S. 149 ff.) handeln soll.

Aus unserer Sicht ist fraglich, ob bei der entsprechenden, insbesondere der Begründung des Entwurfes zu entnehmenden Zielsetzung der Begriff Psychotherapie im Hinblick auf die bereits bestehende Definition in einem anderen Gesetz rechtlich Bestand haben kann.

### **zu § 45 Pakete**

Das Verbot der Einbringung von Nahrungs- und Genussmitteln mittels Paketen wird ausdrücklich begrüßt.

Nicht einverstanden erklären wir uns mit der generellen Regelung des § 45. Bereits im Jugendstrafvollzugsgesetz war der Empfang von Paketen nicht mehr enthalten und für die anderen Vollzugsarten war eine analoge Regelung angekündigt. Mit dem

vorliegenden Gesetzesentwurf geht die Regelung aber weit über die bisherigen Regelungen hinaus. Hier gibt es keine Festlegungen über die Anzahl der zu empfangenen Pakete mehr. Dies bedingt einen erheblich höheren Kontrollaufwand und somit einen höheren Personalmehrbedarf in dem Bereich der Kammer. Wir könnten uns in diesem Zusammenhang eine Regelung vorstellen, die den Paketempfang nur als Ausnahme vorsieht.

### **zu § 46 Lockerungen**

Durch uns wird begrüßt, dass Langzeitausgänge für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter in der Regel erst nach der Verbüßung von 10 Jahren Freiheitsentziehung gewährt werden soll.

Als problematisch betrachten wir, dass keine Beschränkungen über die Dauer und Häufigkeit von Langzeitausgängen (§ 46 Abs. 3 Ziff. 1) im Gesetzesentwurf vorgesehen sind.

Die bisher bestehenden Beschränkungen für Urlaub haben die Abwesenheit eines Gefangenen von der Vollzugsbehörde zeitlich begrenzt. Eine solche zeitliche Begrenzung ist nach der Neuregelung nicht mehr vorgesehen.

Mit zunehmender Dauer eines Langzeitausganges verlagert sich der Lebensmittelpunkt des Gefangenen vom Vollzug in Freiheit. Dies ist auch aus hiesiger Sicht zweckmäßig und bis zu einem gewissen Grad gewollt.

Die Frage, ob die zeitlich nicht beschränkte Dauer möglicher Langzeitausgänge mit dem Umstand, dass die Dauer der gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung durch das Urteil festgelegt wurde, kollidiert, erscheint durchaus berechtigt.

Es wäre nach dem Entwurf durchaus möglich, dass die Vollstreckung ganzer, auch längerer Strafzeiten quasi in Form von Langzeitausgang erfolgen könnte (z. B. Ersatzfreiheitsstrafen im Anschluss an Freiheitsstrafen). Insofern kommt der Langzeitausgang ab einem gewissen zeitlichen Umfang quasi einer Strafaussetzung auf Bewährung (allerdings ohne Bewährungszeit bei gleichzeitiger Verbüßung der Strafe) gleich.

Vor Vollzugslockerungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 ist der Vollstreckungsleiter zu hören. Es erscheint zweckmäßiger, nur vorzusehen, dass der Vollstreckungsleiter bei Langzeitausgängen (Absatz 1 Nr. 3) nur bei der Erstgewährung oder erst ab einer bestimmten beabsichtigten Dauer zu hören ist oder die Pflicht zum Hören zumindest dann entfällt, wenn der Gefangene im offenen Vollzug untergebracht ist, da sonst eine Vielzahl an Informationen und damit ein vergleichsweise hoher Verwaltungsaufwand zu erwarten ist.

### **zu § 56 (2) Gewahrsam von Gegenständen**

Wir schlagen vor, den 1. Halbsatz zu streichen. Auch Gegenstände von geringem Wert sollten nur mit Zustimmung der Anstalt angenommen oder weitergegeben werden können. Die Festlegung „geringer Wert“ ist sehr unkonkret und könnte nach unserer Auffassung zu einer Ungleichbehandlung führen.

### **zu § 58 (3) Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen**

Die Formulierung „... gilt § 29 des Thüringer Polizeiaufgabengesetz entsprechend.“ sollte durch die Formulierung „ist der § 29 Thüringer Polizeiaufgabengesetz sinngemäß anzuwenden“ ersetzt werden. Da ansonsten diese Maßnahmen durch Polizeibeamte vollstreckt werden müssten.

### **zu § 61 (2) Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik**

Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sollten nur zugelassen werden, wenn keine Mietgeräte oder Haftraummediensysteme vorhanden sind bzw. wenn Geräte zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlich sind, die die Vollzugsbehörde nicht zur Verfügung stellen kann.

### **zu § 63 Verpflegung und Einkauf**

Gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3 können Strafgefangene Nahrungs- und Genussmittel nur vom Hausgeld- oder Taschengeld einkaufen. Damit können bestimmte Strafgefangene, nämlich diejenigen, die nicht arbeiten und nicht bedürftig sind, keine



Nahrungs- und Genussmittel einkaufen. Zu solchen Strafgefangenen gehören aber auch Rentner. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Strafgefangene, die aus von ihnen selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht arbeiten und kein Taschengeld erhalten, weil sie nicht bedürftig sind, ausnahmslos vom Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln ausgeschlossen werden sollen.

Diese Regelung sollte dringend überdacht werden.

### **zu § 72 Haftkostenbeitrag/Kostenbeteiligung**

Aus hiesiger Sicht sollten auch Jugendstrafgefangene, zumindest wenn sie sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages erfasst werden.

Ein sachlicher Grund, diese von der sonst bestehenden Regelung auszunehmen, wird insbesondere auch in Hinblick auf § 72 Absatz 1 Satz 3 nicht gesehen.

Eine allgemeine Ausnahme würde dazu führen, dass die Jugendstrafgefangenen während der Zeit im Vollzug über höhere finanzielle Mittel verfügen als nach der Entlassung, weil in der Regel keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung anfallen, diese aber später getragen werden müssen.

Ein genereller Verzicht auf die Erhebung von Haftkosten würde zudem auch den Gestaltungsgrundsätzen (§§ 7 ff.) widersprechen, da Kosten für Unterkunft und Verpflegung auch außerhalb des Vollzuges zu tragen sind. Sofern dieser Gedanke aufgegriffen wird, müsste auch § 67 Absatz 1 entsprechend auf Jugendstrafgefangene ausgedehnt werden.

### **zu § 78 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

Im Absatz 3 wird der Begriff „Einrichtung“ verwendet. Dies legt nahe, dass die Regelung aus einer anderen Vorschrift übernommen wurde. Ob bei der Erarbeitung des Entwurfes den besonderen Bedingungen des Vollzuges Rechnung getragen wurde, ist daher zumindest zweifelhaft. Die Anstalten verfügen in der Regel nicht über hauptamtliche Anstaltsärzte und müssen daher entweder auf Vertragsärzte oder Bereitschaftsdienste zurückgreifen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere

die Regelungen zu Absatz 4 (Anordnung, Überwachung, Dokumentation) kaum in voller Verantwortung der Anstalten umsetzbar ist; sie kann insofern nur Initiator sein. Es sollte eine dahingehende Klarstellung erfolgen, dass sich die Zuständigkeit des Arztes auch auf die Dokumentationspflicht nach Absatz 3 Satz 3 erstreckt. In der Vorschrift sollte zudem der in § 1 definierte Begriff „Anstalt“ anstelle des Begriffs „Einrichtung“ (der im Übrigen nicht definiert ist) verwendet werden.

### **zu § 108 Bedienstete**

Im Absatz 1 sollte konkretisiert werden, dass hoheitliche Aufgaben im Vollzug ausschließlich von Beamten wahrzunehmen sind.

Im Absatz 2 des Gesetzesentwurfes wird von verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des AVD, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes gesprochen. Da im Thüringer Justizvollzugsdienst keine besonderen Laufbahngruppen eingerichtet wurden, ist diese Formulierung rechtlich falsch. Wenn aber angedacht ist, die einzelnen Laufbahnen einzuführen, wird dies von uns voll unterstützt.

Ebenso ist anzumerken, dass das Vorhalten von Pädagogen ebenfalls nicht praxisorientiert ist. Im Thüringer Justizvollzug wurden die Pädagogen nach und nach abgeschafft und diese Aufgaben von den externen Bildungsträgern und s. g. Bildungsmanagern, die teilweise über keine entsprechende Qualifikation verfügen, wahrgenommen.

Vermisst wird unsererseits die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten, da mehrfach an a. O. dieses Gesetzesentwurfes von Diagnostik gesprochen wird und diese aber nur durch diese Berufsgruppe wahrgenommen werden kann.

Die im Absatz 4 geforderte Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung wird ausdrücklich begrüßt und muss auch dementsprechend finanziell und personell unteretzt werden.

### **zu § 110 Medizinische Versorgung**

Im Absatz 2 heißt es, dass die medizinische Versorgung von Bediensteten wahrgenommen werden soll, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Dies bedeutet, dass der Sanitätsdienst als eigenständige Laufbahn eingeführt werden muss und dass dort nur Bedienstete zum Einsatz kommen, die an einer staatlichen Schule, mit Abschluss eines Staatsexamens, ausgebildet wurden.

### **zu § 124 (3) Nr. 2 Besondere Formen der Datenerhebung**

Diese Regelung wird durch uns ebenfalls ausdrücklich befürwortet. In anderen Bundesländern ist diese bereits tägliche Praxis. Vorkommnisse in der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass solche Maßnahmen teilweise unerlässlich sind. Es wird empfohlen, unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die materiellen und technischen Voraussetzungen hierzu zu schaffen.

### **zu § 143 (2) Übergangsbestimmungen**

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum man sich den Druck auferlegt, die Belegung von Hafträumen mit mehr als 2 Gefangenen bis zum 31.12.2024 zu befristen. Dies würde bedeuten, dass ab 01.01.2025 außer der JVA Tonna und der JSA Rudisleben keine andere Anstalt weiterbetrieben werden kann. Die Errichtung neuer Anstalten bzw. die Modernisierung der vorhandenen Anstalten auf diese Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt wird durch uns infrage gestellt.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Dem Gesetzgeber muss bei Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfes klar sein, dass dessen Umsetzung mit erheblichen Mehrkosten und Personalmehrungen verbunden ist.

Dies steht im Widerspruch zu dem für 2014 beschlossenen Haushalt im Kapitel 0505. Gleichzeitig wird ein erheblicher Widerspruch zwischen dem erheblichen Mehraufwand an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen und dem geplanten Stellenabbau gesehen.

Erhebliche finanzielle Mittel werden für Umbaumaßnahmen, technische Erweiterungen und für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Bediensteten benötigt. Auch die Sicherstellung von im Gesetz festgeschriebenen Regelungen für die Gefangenen ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden. In diesem Zusammenhang möchten wir nur anführen, dass neben der bisherigen Vergütung von geleisteter Arbeit auch eine Vergütung bei der Teilnahme an anderen Behandlungsmaßnahmen hinzukommt.

Für den BSBD-Landesverband Thüringen



Gerd Schulz  
Vorsitzender